

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Februar 1969

---

**724. Quartierplan.** Am 26. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. August 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gehr. Dieser Beschluss wurde am 23. August 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Bestätigung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 2. August 1968 ist gegen den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2356/1968 erledigten Rekurs keine Beschwerde mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Rainstrasse und die Güpffstrasse, im Norden durch die Frohmoosstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, im Osten durch den Waldrand und im Süden durch den Feldenmoosbach begrenzt. Das ganze Gebiet ist in dem von der Gemeindeversammlung bereits verabschiedeten neuen Zonenplan der Gemeinde Hedingen enthalten und befindet sich im Einzugsgebiet des in Ueberarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes. Die für die Erschliessung des Gebietes Gehr erforderlichen Vorflutkanäle sind bereits erstellt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen, nebst den umgrenzenden Strassen, die Gehrstrasse als Verbindung zwischen der Güpffstrasse und der Rainstrasse, die von der Gehrstrasse abzweigenden Sackstrassen A und B und die von der Frohmoosstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6. abzweigenden Sackstrassen C und D. Ferner wurden verschiedene Fusswegverbindungen ausgeschieden.

Der mit 22 m festgelegte Baulinienabstand an der Gehrstrasse entspricht deren Bedeutung. Die mit 16 m festgelegten Baulinienabstände an den Quartierstrassen A, B, C und D können hingenommen werden. Es handelt sich dabei um Sackstrassen von 100 m bis 300 m Länge in einem topographisch sehr steilen Einfamilienhausgebiet. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 179/1964 an der Rainstrasse, der Güpffstrasse und Frohmoosstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 6, bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,05 % bei der Gehrstrasse und von 10,5 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 15. August 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gehr mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen unter Rücksendung eines kompletten Plansatzes sowie je eines zusätz-

lichen Exemplares der Bau- und Niveaulinienpläne mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Affoltern sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Februar 1969.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Fotokopie an die Mitglieder des Gemeinderates und das Ingenieurbüro Walter Bregenzer